

KAUFBEURER STADTRECHT

Verordnung über die Sperrzeit von Gaststätten in Kaufbeuren (Sperrzeitverordnung – SpV)

Vom 24.01.2007

Bekanntgemacht: 02. Februar 2007 (ABl. Nr. 2/2007)

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 23.01.2007 beschlossene Verordnung:

§ 1

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Altstadtbereich liegen, beginnt um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist diese Sperrzeitregelung aufgehoben.
- (2) Die Grenze um den Altstadtbereich verläuft wie folgt: Von der Einmündung des Schießstattweges in die Straße Kemptener Tor entlang der Südgrenzen der Straßen Kemptener Tor und Josef-Landes-Straße bis zur Spittelmühlkreuzung, von dort entlang der Westgrenze der Straße Am Graben bis zur Einmündung des Ringweges. Sie folgt von dort der Nordgrenze der Schraderstraße bis zur Kreuzung mit der Inneren Buchleuthenstraße, quert diese zum gemeinsamen östlichen Grenzpunkt der Flurstücke 761 und 762 und folgt dieser Flurstücksgrenze hangaufwärts bis zum öffentlichen Weg Fl.Nr. 767/8. Von hier führt sie entlang der Ostgrenze des Flurstücks 767/8 und des Schießstattweges bis zur Einmündung in die Straße Kemptener Tor. Die Grenze des beschriebenen Altstadtbereichs ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen; der Altstadtbereich umfasst den innerhalb der eingetragenen Grenzlinie liegenden Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen geltende Jugendschutzbestimmungen verstoßen wird oder Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 4

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.